



## **Rechtliche Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern mit Wohnsitz in Basel-Stadt**

Liebe Eltern

Wir gratulieren Ihnen zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute für die Zukunft. Gerne möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen in Bezug auf die rechtliche Elternschaft sowie die elterliche Sorge mit auf den Weg geben. Bei weitergehenden Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Mit freundlichen Grüssen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Basel-Stadt

### **Klärung der Vaterschaft**

Nach der Geburt hat das Kind von nicht miteinander verheirateten Eltern keinen rechtlichen Vater. Dies im Gegensatz zur Situation bei miteinander verheirateten Eltern. Dort gilt die Vermutung, dass der Ehemann der rechtliche Vater ist.

Im Sinne des Kindeswohls ist es notwendig, dass der Vater sein Kind beim Zivilstandsamt anerkennt und dass die rechtliche Situation des Kindes abgesichert ist. Falls dies nicht bereits geschehen ist, empfehlen wir Ihnen, möglichst bald das Verhältnis zum Kindsvater rechtlich zu klären.

Wird ein Kind nicht innert angemessener Frist vom Vater anerkannt, kann die KESB für das Kind eine Beistandschaft errichten. Die Beistandsperson hat die Interessen des Kindes gegenüber dem Vater wahrzunehmen und nötigenfalls eine Vaterschafts- und Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht zu erheben.

### **Zustandekommen der gemeinsamen elterlichen Sorge**

Nach geltendem Recht ist die gemeinsame elterliche Sorge auch für nicht verheiratete Eltern der Regelfall. Der Begriff der elterlichen Sorge umfasst die Befugnis der Eltern, die für das minderjährige Kind nötigen Entscheidungen zu treffen. Die gemeinsame elterliche Sorge kommt bei Einigkeit der Eltern aufgrund einer gemeinsamen Erklärung, bei Uneinigkeit allenfalls aufgrund eines Entscheides der KESB zustande.

#### **Einigkeit der Eltern**

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben, können eine entsprechende Erklärung abgeben, sofern der Vater das Kind anerkennt. In dieser

Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen und sich über die Betreuung sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben (bei den Behörden liegen entsprechende Formulare auf). Die Erklärung muss von beiden Elternteilen zusammen, persönlich und schriftlich abgegeben werden. Es stehen Ihnen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Dies kann auch schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Für eine Terminvereinbarung nehmen Sie mit dem Zivilstandsamt (061 267 95 90) Kontakt auf.
2. Wird die Erklärung erst nach der Vaterschaftsanerkennung abgegeben, sieht das Gesetz vor, dass sie an die KESB am Wohnsitz des Kindes zu richten ist. Für die Abgabe der Erklärung bei der KESB nehmen Sie bitte Kontakt mit der Kanzlei der KESB auf (061 267 80 92).

Die Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kostet CHF 30.-. Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der KESB beraten lassen. Ein erstes Beratungsgespräch von einer Stunde ist kostenlos. Jede weitere Beratung wird zu einem Stundenansatz von CHF 120.- verrechnet. Verfügen Sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, wird von einer Kostenerhebung abgesehen.

### **Uneinigkeit der Eltern**

Ist ein Elternteil nicht bereit, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, kann sich der andere Elternteil mit einem entsprechenden Antrag an die KESB am Wohnsitz des Kindes wenden, welche über die elterliche Sorge entscheidet. Solange steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

Die KESB verfügt die gemeinsame elterliche Sorge, sofern das Kindeswohl gewahrt ist und entscheidet über die übrigen strittigen Punkte (z.B. Obhut, d.h. wo lebt das Kind, Besuchskontakt sowie Zuteilung der Erziehungsgutschriften). Sind sich die Eltern über den Unterhalt des Kindes uneinig, hat das Gericht in einem separaten Verfahren darüber zu entscheiden. Der Gesetzgeber wollte die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall einführen, weshalb diese nur verweigert werden darf, wenn das Kindeswohl durch die Verfügung der gemeinsamen Sorge schwerwiegend gefährdet wird. Ein blosser Streit zwischen den Eltern oder gewisse Uneinigkeit der Eltern reichen als Gründe nicht aus. Die KESB entscheidet unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Gesamtsituation, ob die elterliche Sorge beiden Eltern zugeteilt wird.

Kommt die KESB zum Schluss, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widerspricht, entscheidet sie darüber, ob die alleinige elterliche Sorge der Mutter zu belassen oder dem Vater zu übertragen ist.

### **Abänderung der Regelung betreffend elterliche Sorge**

Eine Abänderung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich verändert haben, möglich. Trennen sich unverheiratete Eltern, bewirkt das keine Änderung bezüglich der bisherigen gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltes für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung sinnvoll und wird empfohlen.

Stirbt ein Elternteil und üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

## **Rechte und Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge**

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Sie müssen fähig sein, miteinander zu kommunizieren und Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen leben.

### **Wer darf was entscheiden**

Grundsätzlich haben Eltern gemeinsam zu entscheiden. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringend ist und wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Weiterreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam zu treffen.

### **Was passiert, wenn sich Eltern nicht einigen können**

Im Grundsatz müssen sich Eltern untereinander über Angelegenheiten, welche das Kind betreffen, einigen. Gelingt ihnen dies nicht, wird ihnen empfohlen, sich in erster Linie an eine Beratungsstelle zu wenden und eine einvernehmliche Regelung mit deren Unterstützung zu finden. Bei aus Uneinigkeit resultierenden, schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen (gemeint sind nur zwingende, notwendigerweise gemeinsam zu treffende Entscheide von Eltern mit gemeinsamer Sorge), kann die KESB angerufen werden

### **Bestimmung des Aufenthaltsrechtes**

Die elterliche Sorge schliesst unter anderem das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und/oder den persönlichen Verkehr (Betreuung) durch den andern Elternteil hat. Der Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will, muss den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren. Soweit dies aufgrund des Umzuges erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Betreuung und des Unterhaltsbeitrages. Nur wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet das Gericht oder die KESB.

### **Namensrecht**

Geben die Eltern bei der Geburt des ersten gemeinsamen Kindes die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, können sie gleichzeitig auch über den Familiennamen des Kindes entscheiden. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen. Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindsschutzbehörde ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder.

## **Erziehungsgutschriften**

Erziehungsgutschriften berücksichtigen bei der Berechnung der Altersrente die Einkommenseinbusse, die ein Elternteil infolge der Betreuung der Kinder unter Umständen verzeichnet. Die AHV rechnet daher Eltern für jedes Jahr, in dem sie über ein oder mehrere Kinder bis 16 Jahre die elterliche Sorge innehaben, eine Erziehungsgutschrift an. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge durch gemeinsame Erklärung begründen, können vereinbaren, wem die Erziehungsgutschriften anzurechnen oder ob sie zu teilen sind. Ab dem 1. Januar 2015 wird die KESB nach Ablauf von drei Monaten von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befinden, sofern von den Eltern keine Vereinbarung getroffen wurde. Dabei wird berücksichtigt, welcher Elternteil im Hinblick auf die Betreuung der Kinder in seiner Erwerbstätigkeit stärker eingeschränkt ist. Eine hälftige Anrechnung ist dann angezeigt, wenn beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen.

## **Unterhalt**

Eltern haben unabhängig von der elterlichen Sorge für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Dieser wird durch Pflege und Erziehung sowie Geldzahlung geleistet. Im Konfliktfall ist der Unterhalt ohne entsprechende Regelung nicht lückenlos gewährleistet. Insbesondere bei getrenntem Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltes für das Kind und eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung sinnvoll und wird empfohlen. Bitte beachten Sie, dass eine Vereinbarung über den finanziellen Unterhalt für das Kind erst nach einer Genehmigung durch die KESB verbindlich wird. Für die Beratung und die Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Betreuung und/oder den finanziellen Unterhalt wenden Sie sich bitte an die KESB (061 267 80 92).

## **Alleinige elterliche Sorge**

Bleibt die elterliche Sorge bei einem Elternteil, so hat dieser die alleinige Entscheidbefugnis. Allerdings muss der andere Elternteil über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden. Auch kann der Elternteil ohne elterliche Sorge bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen. Die Eltern verständigen sich über die Betreuung des Kindes durch den Elternteil ohne elterliche Sorge. Ist keine Verständigung möglich, entscheidet darüber die KESB.